



Sehr geehrte Leserinnen,
sehr geehrte Leser,

aktuell entkommt man kaum den Meldungen von Medien, wie sehr Begriffe wie Hass, Hetze, Håme, Verleumdungen, Beschimpfungen und aber auch Morddrohungen scheinbar zum festen Bestandteil unserer Gesellschaft zu werden scheinen.

Eine Entwicklung, die mehr als bedenklich stimmen muss, denn diese Entwicklung ist Gift für unsere Gesellschaft.

Gesellschaft hat sich auch ohne soziale Medien sicher schon in der Weise geäußert, dass Menschen verunglimpft wurden, dies aber nicht in der Form von Öffentlichkeit. Unter Nutzung von sozialen Medien aber hat diese Unart viel weitreichendere Folgen.

Leider scheint auch die Hemmschwelle gesunken zu sein, sich derart öffentlich zu positionieren, dies unter dem Deckmantel der Meinungsfreiheit. Nimmt man als juristischer Laie das Urteil wahr, dass Pöbeleien, wie sie gegen Ministerin a.D. Künast erfolgten, vom Berliner Landgericht als hinnehmbar beurteilt werden, fehlt einem irgendwie das Verständnis.

Es muss auch nicht wundern, dass ältere Menschen, die den 2. Weltkrieg erlebt haben, befürchten, ein Déjà-vu zu erleben. Es scheint leider an der Zeit, dass der Staat endlich Grenzen aufzuzeigen!

Mike Finke
Mike Finke

Vorsitzender des
Landeselternrates Niedersachsen

Drum prüfe, wer sich ewig bindet - Traumberuf „Lehrer“?

Schaut man rein auf erstellte Zahlenwerke, scheint der Lehrerberuf an Attraktivität verloren zu haben. Unter den Notenbesten der Abiturientinnen und Abiturienten beispielsweise denkt nur noch jeder sechste junge Mensch darüber nach, das Studium Lehramt anzuwählen oder über einen Bachelor- und Masterabschluss in den Beruf einzusteigen.

Das führt unweigerlich für die Zukunft dazu, dass sich der Lehrermangel weitergehend verstärken wird.

Nicht erst seit heute nehmen wir in den Schulen unserer Kinder wahr, dass es an Lehrkräften mangelt und folglich die Unterrichtsversorgung zum Teil desaströs ist.

Langfristig wird es die Bildungslandschaft auf keinen Fall weiterbringen, den Mangel immer wieder kurzfristig abzufedern. Quereinsteiger zuzulassen, Pensionäre zu reaktivieren, ältere Lehrkräfte für längere Dienstzeiten zu gewinnen oder Zeitverträge mit Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen zu schließen – all diese Maßnahmen bieten nur kurzweilige Lösungen, eine dauerhafte Lösung werden sie nicht sein.

Allein mehr Stellen zu schaffen, wird auch nicht die Lösung selbst bieten, denn es wird auch weiterhin an grundständig ausgebildeten Bewerberinnen und Bewerbern mangeln. Nach Angaben des Kultusministeriums konnten im letzten Einstellungsverfahren zum 30.09.2019 von rd. 1.900 ausgeschriebenen Stellen 1.789 (ca. 94 %) besetzt werden. Unter diesen Bewerbern gab es 137 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger (7,9 %). Von dieser Einstellungsphase werden die Grundschulen sowie die Gymnasien profitieren, an Haupt- und Realschulen sowie Oberschulen wird aber weiterhin ein Mangel bestehen bleiben.

Das Land wird daher versuchen, geeignete Maßnahmen anzusetzen, um die Situation an den Haupt- und Realschulen sowie Oberschulen zu verbessern, so z. B. durch das Setzen von finanziellen Anreizen, um die Unterrichtsversorgung in ländlichen Bereichen zu verbessern. Auch soll die Möglichkeit des direkten Quereinstiegs weitergehend verstärkt werden.

Mit den beispielhaft benannten Maßnahmen wird man Lücken schließen, aber nicht entscheidende Veränderungen herbeiführen.

Es stellt sich offensichtlich eher die grundlegende Frage, ist der Beruf des Lehrers/der Lehrerin als solches

derart unattraktiv geworden? Oder ist es das Berufsbild, was innerhalb unserer Gesellschaft dermaßen gelitten hat, dass der Beruf mehr als Belastung gesehen wird und viele Aspekte zu sehr in

das Negative gezogen wurden? Ist es nicht angebracht, schnellstmöglich Ursachenforschung anzustreben, um die Weichen ggf. neu zu stellen?



Vorstehende Fragen sollten vielleicht einmal aufgegriffen werden und im Rahmen von Round-Table-Gesprächen zwischen Kultusministerium und bildungspolitischen Verbänden mit dem Ziel erörtert werden, eine Imagekampagne für den Lehrerberuf zu starten.

Es ist an der Zeit, das Berufsbild „Lehrer“ detailliert in den Blick zu nehmen, die Ursachen für das schlechte Image des Berufs herauszufinden und auf dieser Grundlage eine Neuausrichtung zu erarbeiten, um die Attraktivität des Berufs zu steigern.

Einige negative Aspekte werden uns Eltern auch in persönlichen Gesprächen von z. B. erfahrenen Lehrkräften oftmals benannt: So hat sich in den vergangenen Jahren die Arbeit selbst verändert. Statt sich primär der pädagogischen Arbeit widmen zu können, kamen mehr und mehr an administrativen Aufgaben für die Lehrkräfte hinzu. Dies oftmals, ohne auf neue Aufgaben durch Weiter- oder Fortbildung vorbereitet worden zu sein. Lehrkräfte fühlen sich oftmals mehr als Verwaltungskräfte, ohne das aber Verwaltungswissen Bestandteil der Ausbildung ist.

Ebenfalls werden die Karriereperspektiven als optimierbar gesehen. Allein durch Erfahrungsstufen aufzusteigen, werde nicht als optimal gesehen. Vorstellbar sei auch, das Engagement ebenfalls mit einfließen zu lassen. So würde auch jüngeren Lehrkräften die Möglichkeit geboten, eine bessere Bezahlung zu erreichen. Die Bezahlung im öffentlichen Dienst müsse im Vergleich zu anderen Berufen z. B. in der freien Wirtschaft angepasst werden.

Auch die Veränderung in Gesellschaft wird als Grund gesehen, sich eher nicht diesem verantwortungsvollen Beruf zu widmen. So schrecken auch Vorstellungen ab, an sogenannten Brennpunktschulen ggf. zum Einsatz zu kommen. Schulen, an denen Konflikte auf der Tagesordnung stehen, einhergehend vielleicht mit verhaltensauffälligen Kindern oder auch anstrengenden Eltern. Aber als Lehrkraft auch zu versuchen, Schülerinnen und Schülern eine Struktur zu geben, die ihnen im Elternhaus selbst nicht vermittelt werden, wirkt vielleicht abschreckend.

So die beispielhaft benannten Ausführungen von Lehrkräften.

Es bleibt zu wünschen, dass bildungspolitisch Verantwortliche den Mut finden, sich der Ursachenforschung zu widmen, um eine positive Imagekampagne für den Lehrerberuf starten zu können.

Gut zu wissen ! ? !



Geschäftsordnung Kreiselternrat

Gemeinde- und Kreiselternräte geben sich gem. § 98 Abs. 2 NSchG eine Geschäftsordnung.

Im Zusammenhang mit Wahl des Vorstands der Gemeinde- und Kreiselternräte war mehrfach die Frage an den Landeselternrat herangetragen worden, ob ein Vorstand, der gem. § 97 Abs. 6 NSchG gewählt wird, um beratende Mitglieder erweitert werden könne. Hintergrund war, dass man erfahrene, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder weiterhin in die Arbeit einbeziehen wollte, um so letztlich als Vorstand nicht beim Wissensstand Null starten zu müssen.

§ 97 Abs. 6 NSchG gibt vor, dass der Vorstand aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzenden besteht.

Aus der Kommentierung geht hervor, dass die Wahl des Vorstands im § 97 Abs. 6 NSchG abschließend geregelt wird.

Die Erweiterung um beratende Mitglieder würde folglich gegen geltendes Recht verstoßen.

Gut zu wissen ! ? !



Hospitation Schulunterricht

Regelmäßig erreicht uns die Frage von Eltern, ob es möglich, den Unterricht des Kindes zu besuchen. Zu dem Wunsch ist Folgendes anzumerken:

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) enthält keine ausdrücklichen Regelungen über Besuche von Erziehungsberechtigten im Schulunterricht. In § 55 Abs. 2 bis 4 NSchG ist jedoch die sich aus dem Schulrechtsverhältnis ergebende Notwendigkeit des Informationsaustausches zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten ihrer Schülerinnen und Schüler verankert. Diese Gesprächs- und Informationspflichten stellen für die Schulleitung sowie die Lehrkräfte Amtspflichten dar.

In den Grundsatzverordnungen der Schulformen (jeweils unter der Ziffer mit dem Titel „Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten“) wird näher ausgeführt, in welcher Weise diesem Gedanken der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus Rechnung getragen werden kann. Dies kann z.B. geschehen durch Elternsprechtage, Elternabende, Informationsveranstaltungen oder Einzelberatungsgespräche. Der RdErl. d. MK vom 01.08.2012, geändert durch RdErl vom 01.09.2015 über die Arbeit in der Grundschule (der Erlass befindet sich aktuell im Anhörungsverfahren, die Regelungen zu 9.3 behalten auch künftig Gültigkeit) sieht in Nr. 9.3 ausdrücklich auch die Hospitation von Erziehungsberechtigten im Unterricht als ein mögliches Mittel der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus vor. Eine derartige Festschreibung ist allerdings nur für die Schulform Grundschule gegeben.

Dennoch wird seitens des Ministeriums z. B. auf die Frage der Hospitation mit Blick auf die übrigen Schulformen wie folgt argumentiert:

Die Lehrkräfte haben weiterhin gemäß § 96 Abs. 4 NSchG Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern. Diese Erörterung findet in der Regel in Versammlungen der Klassenelternschaften (Elternabenden) statt. Diese Erörterungen können sicherlich sachlicher und praxisorientierter geführt werden, wenn den Erziehungsberechtigten die Gelegenheit gegeben wird, den Unterricht zu besuchen. Es erfolgte hier also keine gesonderte Festschreibung, sondern man geht davon aus, dass es entsprechend dem Vorgenannten dienlich ist, Hospitationen zu ermöglichen.

Elternbesuche müssen jedoch zwischen den einzelnen Eltern und der Klassen- bzw. Fachlehrkraft jeweils einzeln abgesprochen werden, damit durch den Besuch auch tatsächlich ein Eindruck vom Unterricht vermittelt werden kann. Wenn den Eltern auch grundsätzlich Einblick in den Unterricht gegeben werden sollte, so muss doch die Lehrkraft die letzte Entscheidung darüber haben, ob eine bestimmte Unterrichtsstunde für einen Elternbesuch geeignet ist oder nicht. Dabei kann es aber nicht um die Frage gehen, ob Unterrichtsbesuche von Eltern überhaupt vorzusehen sind, sondern nur darum, wann sie stattfinden sollen. Auch die Schulleitung kann auf Dauer Elternhospitationen nicht verwehren. Elternhospitationen werden grundsätzlich begrüßt. Selbstverständlich dürfen Eltern nicht in den Unterricht eingreifen.

Gut zu wissen ! ? !



Vorschläge zur Besetzung kommunaler Ausschüsse

In der Zusammensetzung der Gemeinde- und Kreiselternräten werden auch die Erziehungsberechtigten berücksichtigt, deren Kinder Schulen in freier Trägerschaft besuchen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Sind diese Eltern gleichberechtigt bei den zu vergebenden Ämtern oder aber letztlich mit Blick auf die Wahlen zum Landeselternrat, gibt es bei der Besetzung von kommunalen Ausschüssen eine Ausnahme, die es bei der Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber der Kommune zu beachten gilt.

Die zu beachtenden Vorgaben sind der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse zu entnehmen.

§ 4 beinhaltet die Regelungen zu den Vorschlägen der Eltern und verweist in Satz 3 auf die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 und 3. § Abs. 3 besagt, dass nur Schülerinnen und Schüler vorgeschlagen werden können, die eine Schule des Schulträgers besuchen. Folglich gilt entsprechend, dass nur Erziehungsberechtigte vorgeschlagen werden können, deren Kinder eine Schule des Schulträgers besuchen.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder freie Schulen besuchen, können folglich nicht zur Berufung in einen kommunalen Ausschuss vorgeschlagen werden.

An dieser Stelle sei auch der Hinweis gegeben, dass Erziehungsberechtigte, deren Kinder freie Schulen besuchen, sich nicht auf die Regelungen der §§ 88 bis 96 NSchG berufen können. Die Anwendung dieser Paragraphen ist gem. § 141 NSchG ausgeschlossen. Die Rechtsbeziehungen der Erziehungsberechtigten zu einer Schule in freier Trägerschaft werden vielmehr in einem privatrechtlichen Schulvertrag geregelt.

Gut zu wissen ! ? !



Aufgaben des Schulvorstandes

Die Aufgaben des Schulvorstandes als wesentliches Kollegialorgan in Schule sind umfangreich.

So wird der Schulvorstand beteiligt, wenn es um die Besetzung einer Schulleiterstelle geht. Ein Schulvorstand kann z. B. Vorschläge unterbreiten.

Aus der Praxis stellte sich die Frage, ob ein Schulvorstand zu beteiligen ist, wenn ein Schulleiter/eine Schulleiterin die Schule verlassen wird.

Nach § 38 a Abs. 3 Nr. 7 NSchG entscheidet der Schulvorstand u.a. über die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 45 Abs.1 S. 3 sowie nach § 38 a Abs. 3 Nr. 8 NSchG u.a. über die Abgabe von Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 45 Abs. 2 S. 1. Hinsichtlich einer Beteiligung des Schulvorstandes, wenn ein Schulleiter oder eine Schulleiterin eine Schule verlässt, enthält das NSchG keine entsprechenden Regelungen (Gleiches gilt für den Erlass „Regelungen zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter“ vom 22.09.2010, Az.: 13.3-81716). Es bestehen allerdings keine Bedenken, § 38 a Abs. 2 NSchG so auszulegen, dass von den dort genannten „wesentlichen Angelegenheiten der Schule“ auch die Tatsache erfasst wird, dass die Schulleitung wechseln wird. Insofern würde sich das aber auf eine bloße Information beschränken, weitere Rechte dürften sich daran nicht anknüpfen.

IN EIGENER SACHE

Sehr geehrte Damen und Herren,

sprach ich im Editorial von Hass und Hetze u. a., war es nicht meine Absicht, auf aktuelle Themen „aufzuspringen“, um sie lediglich zu besetzen.

Nein, auch der Landeselternrat ist von dieser Veränderung in Gesellschaft nicht verschont geblieben.

Sich in diesem Ehrenamt mit einem doch sehr besonderen Engagement einzubringen und sich den vielfältigen Aufgaben zu stellen, bedeutete zwar sehr viel Arbeit – diese habe ich aber gern auf mich genommen. Das vielfach positive Feedback war stets auch Ansporn. Aber bekanntlich hat alles Grenzen und diese Grenze ist spätestens erreicht, wenn eben Hass, Hetze, Verleumdungen, Beschimpfungen etc. ein hinnehmbares Maß überschreiten. Letzteres bin ich nicht mehr bereit hinzunehmen.

Ich lege daher mit Ablauf des heutigen Tages mein Amt als Vorsitzender des Landeselternrates Niedersachsen nieder.

Ihr Mike Finke

IMPRESSUM

Verantwortlich: Mike Finke, Vorsitzender des 15. Landeselternrates Niedersachsen
Autorenteam / Redaktion: Mike Finke